

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Weimar
Stadtversorgungs-GmbH für die Nutzung der SWW-Stromladestationen
mittels einer SWW-Ladekarte**

Stand: 19.01.2023

1. Gegenstand der AGB Ladekarte

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der SWW, den Partnern im Ladenetz und den Roaming-Partnern betriebenen Stromladestationen durch den Kunden mittels einer SWW-Ladekarte zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität.

2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser „AGB Ladekarte“ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Partner im Ladenetz oder im Ladenetz.de-Verbund: Kooperation von Stadtwerken und Energieversorgungsunternehmen in Deutschland, die gemeinsam Stromladestationen aufbauen. Die SWW ist dieser Kooperation angeschlossen. Die Liste aller kooperierenden Stadtwerke-Partner kann unter <https://ladenetz.de/community/> entnommen werden.
- b) Roaming-Partner: Nationale und internationale Roaming-Kooperation mit verschiedenen Anbietern von Stromladestationen außerhalb des Ladenetz.de-Verbunds.
- c) Ladeinfrastrukturanbieter: Betreiber von Stromladestationen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.
- d) Roaming: Laden an Stromladestationen von Roaming-Partnern. Der Zugang wird über den Ladenetz.de-Verbund vermittelt.
- e) Kunde: Die natürliche oder juristische Person, die mit der SWW einen Vertrag zur Nutzung der SWW-Ladekarte abschließt.
- f) Halböffentliche Stromladestationen: Öffentlich zugängliche Stromladestationen auf privatem Grund eines Dritten. Ladezeiten und Verfügbarkeit können bei diesen Stromladestationen eingeschränkt sein.
- g) Öffentliche Stromladestationen: Öffentlich zugängliche Stromladestationen auf öffentlichem Grund.
- h) Ladepunkt: ist eine Lademöglichkeit an einer Stromladestation (entweder ein Kabel mit Stecker oder eine Steckdose).
- i) Ladevorgang: Ein Ladevorgang ist die Ladung der Batterie eines Elektrofahrzeuges und ist auf dessen Batteriekapazität beschränkt.
- j) Ad hoc Laden mittels Ladeapp: Einmaliges und sofortiges Laden mittels einer Ladeapp. Hierbei kommt zwischen der SWW und dem Kunden nur über den jeweiligen Ladevorgang ein separater Vertrag zustande.

3. Lademöglichkeiten

3.1 Laden mittels der SWW-Ladekarte

3.1.1 Beantragung und Freischaltung der SWW-Ladekarte

3.1.1.1 Die SWW-Ladekarte kann online unter www.sw-weimar.de verbindlich bestellt werden. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung der SWW-Ladekarte ist, dass der Kunde seinen Wohnsitz in Deutschland hat bzw. sein Firmensitz in Deutschland ist und Strom- oder Gaskunde der SWW ist.

3.1.1.2 Der Vertrag kommt mit dem Abschluss des Registrierungsprozesses im SWW-Ladekarten-Portal wirksam zustande. Die SWW überlässt dem Kunden neben der SWW-Ladekarte eine Vertragsnummer (Contract-ID) und eine PIN-Nummer. Nach Erhalt der Ladekarte hat der Kunde innerhalb von 4 Wochen die Freischaltung der Ladekarte im SWW-Ladekarten-Portal unter <https://swm.emobilitycloud.com/de/login> unter Verwendung seiner Contract-ID und der PIN-Nummer vorzunehmen.

3.1.2 Vertragslaufzeit und Kündigung des SWW-Ladekarte-Nutzungsvertrages

3.1.2.1 Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

3.1.2.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die SWW begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der SWW-Ladekarte vorliegen.

3.1.2.3 Die SWW ist berechtigt, den Ladekarten-Nutzungsvertrag zu kündigen, sofern der Kunde die Ladekarte nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versand der Karte aktiviert.

3.1.2.4 Die Kündigung hat durch die Parteien ausschließlich über die hierfür vorgesehene Funktion im SWW-Ladekarten-Portal zu erfolgen. Die SWW ist darüber hinaus berechtigt, die Kündigung auch in Textform zu erklären.

3.1.2.5 Der Kunde ist verpflichtet, der SWW die SWW-Ladekarte nach Vertragsbeendigung unverzüglich zurückzugeben. Erfolgt keine Rücksendung innerhalb von einem Monat erhebt die SWW eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro brutto.

3.1.3 Leistungen zur SWW-Ladekarte

3.1.3.1 Der Kunde ist berechtigt, mit der ihm überlassenen SWW-Ladekarte die von der SWW betriebenen Stromladestationen des Ladenetz.de-Verbundes sowie die Stromladestationen der Roaming-Partner zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.

3.1.3.2 Die SWW-Ladekarte verbleibt während der Vertragslaufzeit im Eigentum der SWW. Karte und Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren. Den Verlust der Karte oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 03643 4341-144 oder per E-Mail an elektromobilitaet@sw-weimar.de anzuzeigen. Für die

Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die SWW eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro brutto. Mit Meldung des Verlusts sperrt die SWW die Karte sowie die Vertragsnummer (Contract-ID) unverzüglich. Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.1.3.3 Die SWW-Ladekarte ist nicht übertragbar.

3.1.4 Roaming für Kunden der SWW-Ladekarte

3.1.4.1 Der Kunde ist berechtigt, die Stromladestationen der Roaming-Partner zu den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Ladeinfrastrukturanbieters zu nutzen.

3.1.4.2 Eine aktuelle Liste aller Partner im Verbund der SWW sowie der Standorte ihrer Stromladestationen kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Stromladestationen eines Roaming-Partners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roaming-Partner kann sich verändern.

3.1.4.3 Die SWW behält sich vor, die Roaming-Funktion der SWW-Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Monaten mehr als 50 % der über die SWW-Ladekarte getätigten Ladevorgänge im Rahmen des Roamings erfolgen.

3.1.5 Preise und Abrechnung der Ladevorgänge mit der SWW-Ladekarte

3.1.5.1 Der Kunde hat während der Laufzeit des Vertrages einen verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis (auch Lizenzpreis genannt), und bei der Nutzung einer Stromladestation unter Einsatz seiner SWW-Ladekarte zusätzlich einen kWh-abhängigen Arbeitspreis zu zahlen. Hinzu kommt ein Blockierpreis, wenn der Kunde die im Vertrag vereinbarte Maximalstandzeit an der Ladesäule überschreitet. Der Blockierpreis wird zeitbasiert abgerechnet. Die Höhe des Grund- und Arbeitspreises sowie des Blockierpreises kann der Kunde dem auf der Homepage <https://sw-weimar.de/strom-und-emobilitaet/elektromobilitaet/ladekarte-autostrom-fuer-unterwegs-veroeffentlichen-preisblatt> entnehmen. Die bei Vertragsschluss geltenden Preise kann der Kunde im Ladekarten-Portal unter seinem Kundenkonto einsehen. Die im Preisblatt genannten Preise verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

3.1.5.2 Anpassungen des vertraglichen Grund- und Arbeitspreises sowie des Blockierpreises durch die SWW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Änderungen der Preise sind nur zum Ersten eines Monats möglich. Hierüber wird die SWW den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung unter Beachtung der Textform zu kündigen.

3.1.5.3 Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Quartalsende. Die Rechnung wird in digitaler Form im SWW-Ladekarten-Portal bereitgestellt. Der Rechnungsbetrag wird 10 Tage nach Bereitstellung der Rechnung fällig. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren zwischen dem 10. und dem 15. des Monats der Rechnungsstellung von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht. Bei Verzug des Kunden oder bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates ist die SWW berechtigt, die SWW-Ladekarte zu sperren.

3.1.5.4 Gegen Ansprüche der SWW kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

4. Änderung von Kundendaten

Der Kunde hat Änderungen seiner Kundendaten selbst im SWW-Ladekarten-Portal oder in der Ladeapp vorzunehmen.

5. Benutzung der Stromladestationen

5.1 Für die Benutzung der öffentlichen Stromladestationen und des dazugehörigen Stellplatzes sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Etwaig anfallende Parkgebühren sind gesondert zu entrichten.

5.2 Für die Benutzung der halböffentlichen Stromladestationen gelten ergänzend die vom Ladeinfrastrukturanbieter vor Ort oder auf ladenetz.de ausgeschriebenen Öffnungszeiten und Nutzungsbedingungen.

5.3 Die Nutzung der Stromladestationen der Partner im Ladenetz und der Roaming-Partner mittels der SWW-Ladekarte erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Ladeinfrastrukturanbieter.

5.4 Der Kunde wird die Stromladestationen mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Der Kunde ist verpflichtet, die an der betreffenden Ladeeinrichtung befindlichen Bedienungshinweise zu beachten.

5.5 Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Außerdem hat der Kunde den ordnungsgemäßen sowie unversehrten Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels zu gewährleisten. Alle vom Kunden mitgebrachten und eingesetzten Hilfsmittel müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden. Jegliche Beschädigung ist dem Vertragspartner unverzüglich zu melden und die Verwendung der Ladeinfrastruktur einzustellen.

5.7 Defekte oder Störungen der Stromladestationen von der SWW hat der Kunde unverzüglich der SWW unter der Telefonnummer 03643 4341-333 zu melden. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden. Bei Defekten oder Störungen der Stromladestationen von Partnern im Ladenetz oder Roaming-Partnern ist gemäß den dort gültigen Nutzungsbedingungen zu verfahren.

6. Haftung

6.1 Die SWW haftet nicht für die Verfügbarkeit der einzelnen Stromladestationen, die Funktionsfähigkeit der Ladeapp und die Erreichbarkeit des Ladekarten-Portals.

6.2 Die Haftung der SWW für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Die SWW haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der E-Ladekarte oder der von ihm aufbewahrten Vertragsnummer (Contract-ID), PIN-Nummer oder einer nicht sachgemäßen Nutzung der Ladeapp resultieren. Dies gilt nicht, sofern nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird oder die Pflichtverletzung der SWW auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen und auch vertrauen durften. Eine Veränderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.3 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der SWW, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der Stromladestation schuldhaft verursacht hat.

7. Änderung der AGB

7.1 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Ladekarte) bzw. die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde einen aktiven Zugang zum SWW-Ladekarten-Portal, können die Änderungen auch über das SWW-Ladekarten-Portal angeboten werden.

7.2 Die von der SWW angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

7.3 Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der SWW erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und der Ergänzenden Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht/entsprechen oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird/werden oder nicht mehr verwendet werden darf/dürfen oder

- aufgrund einer verbindlichen Verfügung oder Entscheidung einer für die SWW zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit den Verpflichtungen der SWW in Einklang zu bringen ist/sind oder nicht mehr den Vorgaben und Beschlüssen der Bundesnetzagentur (BNetzA) entsprechen, ihnen widersprechen oder zu ihrer Umsetzung nicht ausreichen und

b) der Kunde das Änderungsangebot der SWW nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die SWW wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

7.4 Die Zustimmungsfiktion der Ziff. 7.3 findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Ziffern 7. und 3.1-5.2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder

- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

- bei Änderungen von Entgelten, die eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers betreffen, soweit diese nicht in den Ergänzenden Bedingungen geregelt sind (z. B. Mahnkosten, Sperrkosten usw.), oder

- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu Gunsten der SWW verschieben würde. In diesen Fällen wird die SWW die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

7.5 Macht die SWW von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich kündigen, ohne dass von der SWW hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot der SWW gemäß Ziff. 7.3 b) ab, ist die SWW ihrerseits berechtigt, den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich zu kündigen. Auf

diese Kündigungsrechte wird die SWW den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

8. Streitbeilegungsverfahren

Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die SWW ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (sogenannte „OS-Plattform“) ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen, insofern dieser Vertrag online abgeschlossen wurde. Die Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-200, Fax 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de

9. Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der SWW mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Bei der Übertragung auf einen Dritten ist die Zustimmung des Kunden nicht erforderlich, wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz handelt.

10. Widerruf

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH, Industriestraße 14, 99427, Weimar, Telefon 03643 4341-0, elektromobilitaet@sw-weimar.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht

11. Schlussbestimmung

Anwendung findet das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.